



**Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl  
zum Plenum vom 2. März 2015**

Ich frage die Staatsregierung:

Wie werden Schöffen in Bayern, neben der Aushändigung des "Merkblatts für Schöffen" auf ihren Dienst ggf. noch vorbereitet (Schulungen, Einführungsveranstaltungen etc.), welche Vorschriften für den Schöffendienst bestehen ggf. neben der (Jugend-)Schöffenbekanntmachung für den Schöffendienst und wie wird sichergestellt, dass sich Schöffen umfassend in das jeweilige Verfahren einbringen können?

**Antwort durch das Staatsministerium der Justiz**

Gemäß Ziff. 26.3 der Schöffenbekanntmachung, die nach Ziff. 17 der Jugendschöffenbekanntmachung auch für die Jugendschöffen gilt, wird jedem Haupt- und Hilfsschöffen mit der erstmaligen Benachrichtigung in der Amtsperiode das als Vordruck festgestellte "Merkblatt für Schöffen" übermittelt. Dieses soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Darüber hinaus erhalten sämtliche Schöffen die Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz "Das Schöffenamt in Bayern", die nähere Informationen über die Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes, das Strafrecht und den Gang des Strafverfahrens enthält. Die genannten Unterlagen sind auch über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz abrufbar (<http://www.justiz-bayern.de/service/schoeffen/>).

Ferner finden bei den Land- und Amtsgerichten in eigener Zuständigkeit vor bzw. zu Beginn einer neuen Schöffenamtsperiode regelmäßig Einführungsveranstaltungen für die neu gewählten Schöffen statt. Diese werden üblicherweise von den Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Direktorinnen und Direktoren der Land- und Amtsgerichte, teilweise auch von beauftragten Richtern, insbesondere den Vorsitzenden der entsprechenden Spruchkörper, abgehalten. Nachdem die aktuelle

Schöffenamtsperiode am 1. Januar 2014 begonnen hat, wurden solche Veranstaltungen an den einzelnen Gerichten zuletzt beginnend ab dem Spätherbst 2013 durchgeführt.

Ergänzend hat das Landgericht München I im Jahr 2013 in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsabteilung des Bayerischen Rundfunks einen sog. Einführungsfilm für Schöffen erstellt, der den neu gewählten Schöffen einen ersten Einblick in die Schöffentätigkeit und die Abläufe vor Gericht ermöglichen soll. Der Schöffenflehtfilm findet sich ebenfalls auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und wurde bayernweit allen Amts- und Landgerichten zur Verfügung gestellt, damit er gegebenenfalls auch in die vorgenannten Einführungsveranstaltungen integriert werden kann.

Über die genannten Maßnahmen hinaus sind seitens der Justiz keine gesonderten Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen für Schöffinnen und Schöffen vorgesehen. Insoweit ist zu beachten, dass der Gedanke des Laienelementes im Strafprozess gerade darauf beruht, dass Schöffinnen und Schöffen u.a. ihre Sachkunde, ihre Kenntnisse vom Arbeitsleben und ihre Lebenserfahrung in das Gerichtsverfahren einbringen sollen. Rechtskunde wird von ihnen nicht erwartet, weil hierfür die Berufsrichter zuständig sind. Im Übrigen könnte ein fundiertes juristisches Wissen in der notwendig kurzen Zeit nicht erreicht werden.

Seminare für Schöffinnen und Schöffen werden in Bayern allerdings von verschiedenen Stiftungen und politischen Akademien - zum Teil in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Schöffinnen und Schöffen Landesverband Bayern e.V. - angeboten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schöffentätigkeit finden sich in §§ 28 ff., 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), §§ 33a, 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie §§ 44 ff. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Ergänzend wurden in Bayern die Schöffenbekanntmachung und die Jugendschöffenbekanntmachung vom 7. November 2012 (JMBl Nr. 11/2012, S. 127 ff. und S. 132 ff.) erlassen, wobei die Jugendschöffenbekanntmachung am 3. Januar 2013 (JMBl Nr. 1/2013, S. 4 ff.) nochmals geändert wurde.

Schöffen üben als ehrenamtliche Richter das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhand-

lung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern. Der Vorsitzende hat den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen. Vor diesem Hintergrund können sich Schöffen in gleicher Weise wie Berufsrichter aktiv an der Verhandlung beteiligen und in das jeweilige Verfahren einbringen.